

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der KIEFEL Packaging GmbH
(Stand: 1. Juli 2018)****1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

1.1 Angebote für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die KIEFEL Packaging GmbH („KIEFEL“) sowie alle Bestellungen und Auftragserteilungen von KIEFEL sowie die künftige Geschäftsbeziehung zwischen KIEFEL und dem Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen; im Übrigen finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung, auch wenn KIEFEL diesen nicht ausdrücklich widerspricht. KIEFEL widerspricht hiermit jedoch vorsorglich sämtlichen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch KIEFEL bedeuten keine Zustimmung zu etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr von KIEFEL mit Lieferanten, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.

1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KIEFEL gelten in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Vertrages mit dem Lieferanten geltenden aktuellen Fassung, die jeweils auf der Homepage von KIEFEL (<http://www.kiefel.com/de/kiefel/>) veröffentlicht ist und dort zum Download bereitsteht.

1.3 Begriffsdefinitionen

1.3.1 Der Begriff „Lieferant“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet jeden Vertragspartner von KIEFEL, der Lieferungen und/oder Leistungen gleich welcher Art im Auftrag von KIEFEL erbringt bzw. für KIEFEL ausführt oder gegenüber KIEFEL anbietet.

1.3.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind sämtliche geschäftlichen und/oder technischen Informationen, Daten und Unterlagen (insbesondere betreffend Erfindungen, Konstruktionen, gemeinsam entwickeltes Know-How, Fabrikationsverfahren, betriebliche Abläufe, Finanzdaten etc.) und sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KIEFEL.

1.3.3 Unter „Lieferung“ ist im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jede Zurverfügungstellung von Sachen und/oder unkörperlichen Gegenständen (z.B. Software) vom Lieferanten an KIEFEL zu verstehen.

1.3.4 Unter „Leistung“ ist im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jede Leistung, Dienst- und/oder Werkleistung zu verstehen, die der Lieferant gegenüber KIEFEL zu erbringen hat.

2. Lieferung / Kosten / Verpackung / Gefahrübergang / Teillieferung

2.1 Lieferungen an KIEFEL erfolgen DAP Incoterms® 2010 ICC an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht benannt und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung DAP Incoterms® 2010 ICC an KIEFEL Packaging GmbH, Ziehbergstraße 2, 4563 Micheldorf, Österreich, zu erfolgen.

2.2 Zölle, Steuern, sonstige Abgaben und Kosten, die im Rahmen der Lieferung für die Einfuhr und für vom Lieferanten zur Verfügung zu stellende Einfuhrdokumente entstehen bzw. fällig werden, sowie Kosten für jede vor Verladung erforderliche Warenkontrolle hat der Lieferant - insoweit abweichend von DAP Incoterms® 2010 ICC - zu tragen bzw. KIEFEL zu erstatten.

2.3 Bezüglich der Verpackung der jeweiligen Lieferung hat der Lieferant die Regelungen der jeweils aktuellen Verpackungsrichtlinie von KIEFEL einzuhalten. Bei Anlieferung, Befahren und Betreten des Werksgeländes von KIEFEL ist vom Lieferanten und dessen Beauftragten die jeweils aktuelle Werksordnung von KIEFEL einzuhalten. Die Verpackungsrichtlinie und die Werksordnung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von KIEFEL (<http://www.kiefel.com/de/kiefel/>) abrufbar und stehen dort zum Download zur Verfügung.

2.4 Der Gefahrübergang bei Lieferungen erfolgt gem. DAP Incoterms® 2010 ICC. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt der Gefahrübergang - insoweit abweichend von DAP Incoterms® 2010 ICC - mit der vollständigen Abnahme.

2.5 Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen noch zu Teilleistungen berechtigt.

2.6 Besteht für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung eine von KIEFEL dem Lieferanten mitgeteilte verbindliche Liefereinteilung, so ist KIEFEL nur verpflichtet, die in der Liefereinteilung festgelegten Teillieferungen/Teilleistungen anzunehmen; hiervon abweichende (Teil-)Lieferungen/(Teil-)Leistungen kann KIEFEL ablehnen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder einlagern.

2.7 KIEFEL ist berechtigt, ungeachtet der Annahme bzw. Abnahme von verspäteten (Teil-)Lieferungen bzw. (Teil-)Leistungen die Vertragsstrafe gem. Ziff. 3.2 bis zur Bezahlung der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung auch ohne gesonderte Erklärung eines Vertragsstrafenvorbehalts durch entsprechende Aufrechnung geltend zu machen.

3. Bestellung, Auftrag, Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Bestellungen und Aufträge von KIEFEL sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

3.2 Der Lieferant hat KIEFEL unverzüglich zu unterrichten, falls abzusehen ist, dass der Liefertermin nicht einzuhalten ist. Kommt der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung oder Teillieferung/Teilleistung in Verzug, hat der Lieferant nach dem dritten Werktag für jeden weiteren Werktag einer Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Preises bzw. der vereinbarten Auftragssumme/Vergütung für die verzögerte Lieferung/Leistung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Preises bzw. der Vergütung/Auftragssumme der jeweiligen Bestellung bzw. Lieferung/Leistung an KIEFEL zu zahlen.

3.3 Ist streitig, ob der Lieferant den Verzug zu vertreten hat, obliegt dem Lieferanten die Beweislast dafür, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Sämtliche weiteren Ansprüche von KIEFEL auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche von KIEFEL angerechnet. KIEFEL behält sich ausdrücklich für sämtliche Fälle der Annahme von nachträglichen Erfüllungshandlungen des Lieferanten die Vertragsstrafe vor.

4. Abnahme

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, bei Leistungen, die werkvertragliche Elemente enthalten, bei Werkleistungen oder, soweit im Einzelfall vereinbart, ist eine Abnahme durch KIEFEL erforderlich. Zahlungen von Seiten KIEFEL bedeuten keine Abnahme, keinen Verzicht auf die erforderliche Abnahme und keinen Verzicht auf Rechte und Ansprüche gleich welcher Art. Eine konkludente oder mündlich erklärte Abnahme ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung / Kosten / Mängelhaftung / Verjährung

Durch die Regelungen in Ziff. 5 werden die gesetzlichen Mängelrechte und Rückgriffsansprüche im Sinne von § 445a BGB und § 445b BGB von KIEFEL bei Sach- und Rechtsmängeln nicht eingeschränkt.

5.1 Die im Falle eines Mängelbeseitigungsverlangens zum Zwecke der Prüfung dieses Verlangens erforderlichen Aufwendungen (einschließlich eventueller Ausbau/Einbaukosten, Untersuchungskosten, Transport- und Reisekosten, Spesen, Material- und Arbeitskosten, Wiederinbetriebnahmekosten etc.) trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag und dies von KIEFEL nicht erkannt werden konnte, es sei denn, die Nichterkennung des Mangels beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von KIEFEL.

5.2 Führt der Lieferant die geschuldete Nacherfüllung nicht innerhalb einer von KIEFEL gesetzten angemessenen Frist aus, kann KIEFEL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KIEFEL unzumutbar, bedarf es für die Selbstbeseitigung der Mängel durch KIEFEL keiner Fristsetzung.

Version: 01.07.18

5.3 Die Nacherfüllung hat der Lieferant an dem Ort auszuführen, an dem sich die gelieferte Sache, gegebenenfalls nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung, zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweiligen Mangels bestimmungsgemäß befindet. Bestimmungsgemäßer Ort ist der Ort (weltweit), an dem die gelieferte Sache von einem Kunden bzw. Auftraggeber von KIEFEL bestimmungsgemäß, gegebenenfalls als Bestandteil einer anderen Anlage oder Maschine, verwendet wird, soweit dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Lieferanten vorhersehbar bzw. der Bestimmungsort dem Lieferanten im Rahmen des Vertragsschlusses von KIEFEL mitgeteilt worden ist. Falls kein bestimmungsgemäßer Ort wie vorstehend gegeben ist, ist die Nacherfüllung am Lieferort vorzunehmen.

5.4 Im Rahmen der Nacherfüllung ist der Lieferant auf seine Kosten insbesondere zum Ausbau der mangelhaften gelieferten Sache und - bei Ersatzlieferung - zum Einbau der Ersatzsache verpflichtet.

5.5 Im Falle der Nacherfüllung hat der Lieferant sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen (einschließlich eventueller Ausbau/Einbaukosten, Untersuchungskosten, Transport- und Reisekosten, Spesen, Material- und Arbeitskosten, Inbetriebnahmekosten etc.) zu tragen. KIEFEL kann vom Lieferanten für Aufwendungen, die KIEFEL im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 und 3 BGB entstehen und die vom Lieferanten zu tragen sind, Vorschuss verlangen.

5.6 Im Falle einer Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist gem. Ziff. 5.11 ab Ersatzlieferung neu zu laufen. Im Falle der Nachbesserung, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, beginnt die Verjährungsfrist gem. Ziff. 5.11 ab Erbringung der Nachbesserungsleistung bzw. ab Lieferung der nachgebesserten Sache neu zu laufen.

5.7 Im Falle der Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Herausgabe von Nutzungen oder auf Wertersatz für Nutzungen.

5.8 Der Lieferant ist im Falle des § 439 Abs. 4 BGB - abweichend von § 439 Abs. 4 Satz 3, letzter Halbsatz BGB - nicht berechtigt, die andere Art der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern.

5.9 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen KIEFEL Mängelansprüche gegen den Lieferanten uneingeschränkt auch dann zu, wenn der jeweilige Mangel bei Vertragsabschluss oder im Falle des § 439 Abs. 3 BGB bei Einbau oder Anbringung der mangelhaften Sache infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Servicebereitschaft für die Mängelbeseitigung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige von KIEFEL während der gesamten Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten. Diese Servicebereitschaft umfasst insbesondere die Abgabe einer vorläufigen schriftlichen Stellungnahme zu der Mängelanzeige sowie die Mitteilung möglicher Mängelbeseitigungsvorschläge innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige beim Lieferanten.

5.11 Verjährung

Sach- und Rechtsmängelansprüche sowie Rückgriffsansprüche im Sinne von § 445a BGB und § 445b BGB von KIEFEL verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

6. Qualität / Regelkonformität / Dokumentation

6.1 Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form an Bestechung oder Korruption, der Verletzung von Menschenrechten, der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, an Zwangsarbeit oder Kinderarbeit beteiligen oder dergleichen unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche jeweils in der Republik Österreich geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen/ Verordnungen/ Richtlinien, die jeweils anerkannten internationalen Mindeststandards, einschlägige geltende technische Normen und Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant hat die geltenden Produktsicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und seine Lieferungen und Leistungen entsprechend auszuführen. Der Lieferant hat sämtliche Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen gem. MiLoG und AEntG in geeigneter Weise zu dokumentieren, nachzuweisen und auf Verlangen jederzeit eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen gem. MiLoG und AEntG abzugeben. Der Lieferant hat KIEFEL, verbundene Unternehmen von KIEFEL i. S. §§ 15 ff. AktG sowie Kunden bzw. Vertragspartner von KIEFEL von sämtlichen Kosten, sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen (z. B. Bußgeldern, Strafzahlungen, Haftung nach § 13 MiLoG und AEntG u. a.) aufgrund der Verletzung einer der vorstehenden Regelungen vollumfänglich freizustellen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitere Rechte und Ansprüche seitens KIEFEL werden durch diese Freistellungsverpflichtung nicht berührt.

6.2 Der Lieferant hat Lieferungen und Leistungen gemäß den jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik sowie entsprechend der jeweils aktuellen Qualitätsrichtlinie von KIEFEL auszuführen, die auf der Homepage von KIEFEL (<http://www.kiefel.com/de/kiefel>) abrufbar ist und dort zum Download bereit steht.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Compliance-Management-System, einen Code of Conduct (Verhaltenskodex zur Einhaltung geltender Regeln und Vorschriften) sowie ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 einzuführen und aufrechtzuerhalten sowie dies auf Verlangen von KIEFEL nachzuweisen.

7. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber KIEFEL ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KIEFEL zulässig. Die Zustimmung von KIEFEL ist bei Vorliegen von sachlichen Gründen widerruflich.

8. Rechnungen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Rechnungen müssen die Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG, die Bestellnummer sowie sonstige Zuordnungsmerkmale (insbesondere KIEFEL-Projektnummern) enthalten. Die Rechnungen sind getrennt von der Lieferung / Leistung zu übersenden. Zweitschriften von Rechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

8.2 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung sowie Annahme oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug (netto Kasse). Die Bezahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8.3 Der Lieferant kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht, gleich welcher Art, nur aufgrund rechtskräftig festgestellter, anerkannter, unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenansprüche bzw. Gegenforderungen erklären bzw. geltend machen.

9. Eigentumsübergang / Beistellung

9.1 Das Eigentum an gelieferten Sachen oder Gegenständen geht mit der Übergabe an KIEFEL, im Falle einer erforderlichen Abnahme mit der Abnahme durch KIEFEL, unbeding und ohne Erfordernis der Leistung der vereinbarten Zahlungen auf KIEFEL über. Nimmt KIEFEL im Einzelfall ein durch Zahlung des vereinbarten Preises bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Leistung der Zahlung für die gelieferten Sachen bzw. Gegenstände; jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

9.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Sachen durch den Lieferanten wird für KIEFEL vorgenommen. KIEFEL wird im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen zum Wert sämtlicher in der hergestellten Sache enthaltenen Sachen Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Sachen hergestellten Sachen (z.B. Produkte, Anlagen, Maschinen); die vorgenannten Sachen werden bis zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme vom Lieferanten für KIEFEL unentgeltlich, ordnungsgemäß und sicher gelagert und verwahrt. Der Lieferant hat die vorgenannten Sachen bzw. den entsprechenden Wert gegen Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden sowie gegen Leitungswasserschäden, Schäden durch Gas- und Flüssigkeitsaustritt sowie Elektronikschäden auf seine Kosten zu versichern; die Versicherung ist KIEFEL auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von KIEFEL beigestellten Sachen ausschließlich zur Erfüllung der von KIEFEL erfolgten Bestellungen bzw. erteilten Aufträge zu verwenden. Zur Verwendung der beigestellten Sachen zu anderen Zwecken ist der Lieferant nicht berechtigt.

Version: 01.07.18

9.3 Erfolgt im Rahmen des erteilten Auftrages durch den Lieferanten ausschließlich eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Sachen, die im Eigentum von KIEFEL stehen, so erwirbt KIEFEL unter Ausschluss von § 951 BGB direkt Eigentum an der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden neuen Sache, wohingegen der Lieferant aufgrund der Verarbeitung oder Umbildung zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache erwirbt.

10. Fertigungsmittel / Vorlagen / Ersatzteile

10.1 Fertigungsmittel (insbesondere Lehren, Gesenke, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Formen, Profile und Druckvorlagen) und Vorlagen (insbesondere technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen, Pläne, Skizzen und sonstige Dokumentationen gleich welcher Art, sei es als Datei oder in gedruckter Form), die dem Lieferanten von KIEFEL zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von KIEFEL. Auf Verlangen von KIEFEL sind die Fertigungsmittel und Vorlagen jederzeit unverzüglich und vollständig samt sämtlicher angefertigter Reproduktionen oder Kopien, gleich welcher Art, an KIEFEL zurückzugeben. Die Kosten der Rückgabe der Fertigungsmittel und Vorlagen hat der Lieferant zu tragen. Die Fertigungsmittel und Vorlagen sind vom Lieferanten auf seine Kosten ausreichend gem. Ziff. 9.2 zu versichern.

10.2 Der Lieferant hat Ersatz- und Verschleißteile für die Lieferungen und Leistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gefahrübergang vorzuhalten und KIEFEL im Bedarfsfall jeweils zu marktüblichen Preisen anzubieten.

11. Geheimhaltung, Verwahrung und Herausgabe von Vertraulichen Informationen / Referenzangabe

11.1 Alle seitens KIEFEL dem Lieferanten zugänglich gemachten oder von diesem auf sonstigem Wege in Erfahrung gebrachten Vertraulichen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, auch nachvertraglich streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber – auch nach Beendigung vertraglicher Beziehungen des Lieferanten zu KIEFEL – geheim zu halten, sicher zu verwahren, vor einer Kenntniserlangung durch unberechtigte Dritte zu schützen und jederzeit auf Verlangen von KIEFEL vollständig an KIEFEL herauszugeben. Der Lieferant darf Mitarbeitern oder Subunternehmern Vertrauliche Informationen nur insoweit mitteilen, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Leistungspflicht erforderlich ist (need-to-know-Basis). Personen, die mit vorgenannten Vertraulichen Informationen beim Lieferanten in Berührung kommen, sind entsprechend vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten; dies ist KIEFEL auf Verlangen nachzuweisen.

11.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KIEFEL mit der Geschäftsverbindung werben.

12. Nutzungsrechte / Schutzrechte

12.1 Durch die Übergabe bzw. Zurverfügungstellung von Vorlagen und Fertigungsmitteln (i.S. von Ziff. 10.1) erfolgt seitens KIEFEL keine Übertragung von geistigem Eigentum gleich welcher Art (insbesondere keine Übertragung von Know-How, Urheber-, Gebrauchs- und/oder Geschmacksmusterrechten, Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art) sowie keine Einräumung von Nutzungs- oder Lizenzrechten gleich welcher Art an den Lieferanten.

12.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Schutz- und/oder Nutzungsrechte Dritter verletzt werden. Stellt der Lieferant im Zusammenhang mit der Herstellung von an KIEFEL zu liefernden Sachen bzw. Gegenständen oder sonstigen Leistungserbringung fest, dass er durch die Herstellung, Lieferung und/oder Leistung Schutzrechte, Know-How-Rechte oder Schutzrechtsanmeldungen gleich welcher Art verletzen könnte, hat er KIEFEL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant hat KIEFEL bei einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund einer Schutz- und/oder Nutzungsrechtsverletzung durch die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten insoweit von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen gleich welcher Art freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

12.3 Durch die Lieferung erfolgt seitens des Lieferanten die Einräumung eines zeitlich und räumlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen, übertragbaren und auch künftige, neue Nutzungsformen einschließenden, jedoch auf den bei Vertragsschluss bestehenden Nutzungszweck von KIEFEL beschränkten Nutzungs- sowie Verwertungsrechtes betreffend das in den gelieferten Gegenständen sowie Sachen verkörperte schutzfähige geistige Eigentum gleich welcher Art an KIEFEL. Soweit durch die Lieferung bzw. Leistung an KIEFEL kraft Gesetzes eine Einräumung bzw. Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum, gleich welcher Art, eintritt, soll dies durch die Regelungen in Ziff. 12 nicht eingeschränkt werden.

Der Lieferant gewährt KIEFEL folglich insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und auch künftige, neue Nutzungsformen einschließende Recht,

12.3.1 die Lieferungen und Leistungen sowie Leistungsergebnisse inkl. der dazugehörigen Dokumentation sowie eventuell (mit-) gelieferter oder eingebauter / integrierter Software

- (a) zu nutzen, insbesondere dauerhaft oder temporär auf allen bekannten Medien zu speichern, zu übertragen und zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie
- (b) in andere Produkte zu integrieren, dauerhaft oder vorübergehend zu vervielfältigen, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder auf anderem Wege umzugestalten, auszustellen, zu veröffentlichen, in beliebiger Form im Original oder in einer Vervielfältigung zu verbreiten und drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen, in Datenbanken, Online-Diensten und Datennetzen einzusetzen, zum Download für andere Nutzer zur Verfügung zu stellen sowie anderen Dritten zur Nutzung zu überlassen, zu vertreiben, umzugestalten, unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte zu bearbeiten und zu verwerten;

12.3.2 verbundenen Unternehmen von KIEFEL i. S. §§ 15 ff. AktG oder Dritten die eingeräumten Rechte gemäß vorstehend Ziff. 12.3.1 durch Gewährung einfacher – ggf. ihrerseits wiederum übertragbarer – Nutzungsrechte einzuräumen.

12.4 Sofern der Lieferant für den Auftrag von KIEFEL Software entwickelt bzw. programmiert, erfolgt dies für KIEFEL, so dass KIEFEL, soweit möglich, Urheber der Software wird; in diesem Fall räumt der Lieferant KIEFEL jedenfalls zumindest die in Ziff. 12.3 genannten Rechte zusätzlich als ausschließliche Rechte ein.

12.5 Die Annahme der jeweiligen Lieferung / Leistung durch KIEFEL bedeutet zugleich die Annahme sämtlicher vorstehend in Ziff. 12 genannten Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen.

12.6 Sämtliche Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen, gleich welcher Art, gemäß vorstehend Ziff. 12 sind durch die vereinbarten Preise bzw. Vergütungen vollumfänglich abgegolten.

13. Produkthaftung / Haftungsbeschränkung

13.1 Für den Fall, dass KIEFEL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KIEFEL von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, hat er nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung bei Produkthaftungsfällen alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von KIEFEL durch Dritte oder von KIEFEL durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird KIEFEL den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Mitwirkung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit (insbesondere wegen besonders hoher Produktgefahr, hoher Schadensrisiken etc.) nicht möglich ist. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessenen Deckungssummen aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.

13.2 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet KIEFEL, auch für leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, und nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen oder sonstigen Ansprüchen des Lieferanten gegen KIEFEL ist, außer im Anwendungsbereich von § 354a HGB, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KIEFEL ausgeschlossen.

Version: 01.07.18

15. Nutzung / Verwendung bei Kündigung oder Rücktritt

Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts kann KIEFEL die Vorlagen und Fertigungsmittel (i.S. von Ziff. 10.1) des Lieferanten sowie bisher getätigte (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen des Lieferanten dennoch (weiter) nutzen bzw. verwenden. Soweit für die weitere Nutzung oder Verwendung noch keine Vergütung gegenüber dem Lieferanten erfolgt ist, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

16. Vorbehaltsklausel / Höhere Gewalt

16.1 Die Vertragserfüllung seitens KIEFEL steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere: Exportbeschränkungen) sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, Sicherheitsüberprüfungen oder behördliche bzw. gerichtliche Maßnahmen bzw. nach Auftragserteilung in Kraft getretene gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Aufgrund von Auswirkungen solcher Hindernisse auf die Vertragserfüllung seitens KIEFEL bestehen keine Ansprüche oder Rechte des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen KIEFEL.

16.2 Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen, Arbeitsniederlegung), Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, größerer Brand, Erdbeben, außergewöhnliche Wetterlagen bzw. -ereignisse, Terrorismus u.a.) bei KIEFEL befreien KIEFEL für die Dauer der vorgenannten Umstände bzw. Ereignisse und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten gegenüber dem Lieferanten.

16.3 Sollten besondere Umstände oder Ereignisse gemäß Ziff. 16.1 und 16.2 bei dem Lieferanten auftreten, so hat dieser KIEFEL unverzüglich hierüber zu unterrichten. Sollten solche besonderen Umstände oder Ereignisse länger als 14 Tage andauern, ist KIEFEL berechtigt, ganz oder teilweise von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Lieferant hat in diesem Fall keine Ansprüche auf Zahlung (außer für bereits vertragsgemäß erbrachte Lieferungen), auf Vergütung gem. § 649 BGB (außer für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen), auf Schadensersatz und auf entgangenen Gewinn.

17. Export-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über etwaige Beschränkungen nach dem österreichischen, europäischen und US-Re-Exportkontrollrecht und Außenwirtschaftsrecht bzw. durch Embargos und Handelssanktionen laufend aktuell zu informieren. In allen die Lieferungen betreffenden Dokumenten (insbesondere Rechnung und Lieferschein) sind deshalb die betroffenen Sachen, Gegenstände bzw. Leistungen entsprechend zu kennzeichnen (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number). Der Lieferant ist verpflichtet, die geltende statistische Warennummer [HS (Harmonized System)-Code] und den handelspolitischen Warenursprung mitzugeben. Der Lieferant hat den handelspolitischen und, sofern vorhanden, den präferenziellen Ursprung der Ware unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften unaufgefordert nachzuweisen, insbesondere durch Lieferanten- und/oder Ursprungserklärungen. Der Lieferant hat betreffend alle Lieferungen bzw. Leistungen an KIEFEL alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Export-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.

Der Lieferant hat auf Anforderung von KIEFEL sämtliche weiteren Außenhandelsdaten der zu liefernden Sachen bzw. Gegenstände sowie der zu erbringenden Leistungen mitzuteilen und entsprechende Dokumente vorzulegen, KIEFEL unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren, sowie ggf. nach den vorgenannten Vorschriften erforderliche Genehmigungen zu beschaffen. Der Lieferant verpflichtet sich, KIEFEL von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen Dritter, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen, freizustellen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Stellt sich heraus, dass ein oder mehrere Aussagen und/oder Dokumente des Lieferanten, nicht zutreffend sind, ist KIEFEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und darüber hinaus von dem Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Sonstiges

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Vertrags- und Geschäftsbeziehungen von KIEFEL zum Lieferanten ist der im Handelsregister eingetragene Sitz von KIEFEL. KIEFEL ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen, ohne dadurch die Zuständigkeit des vereinbarten Gerichtsstands für Widerklagen und eventuelle Gegenansprüche des Lieferanten zu verlieren.

18.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich; dies unter Ausschluss von Verweisungen auf ausländisches oder internationales Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) oder sonstiger internationaler Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

18.3 Soweit eine Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

18.4 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. Ziff. 18.2.